



Sachstand

Gesetzgebungsvorhaben zur Bekämpfung von Falschinformationen in Frankreich

Gesetzgebungsvorhaben zur Bekämpfung von Falschinformationen in Frankreich

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 051/18
Abschluss der Arbeit: 10. August 2018
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Gesetzgebungsvorhaben	4
3.	Gesetzesentwurf	5
4.	Stellungnahme des Conseil d'État	6
5.	Prüfung des Entwurfs durch den Rechts- und Kulturausschuss	8
5.1.	Rechtsausschuss	8
5.2.	Kulturausschuss	9
6.	Beschlussfassung der Assemblée nationale	9
7.	Entscheidung des Sénats	10
8.	Vergleich zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz	11

1. Einführung

Während des Präsidentschaftswahlkampfes 2016 und 2017 seien zahlreiche Versuche unternommen worden, diesen mithilfe von Falschinformationen in sozialen Netzwerken zu manipulieren.¹ Vor diesem Hintergrund hat der französische Staatspräsident Emmanuel Macron im Rahmen seiner Neujahrespressekonferenz am 3. Januar 2018 die zunehmende Verbreitung von „fausses nouvelles (fake-news)“ scharf kritisiert. Er kündigte daher die Vorlage eines Gesetzentwurfs an, um die „juristischen Möglichkeiten zum Schutz der Demokratie vor Falschinformationen“ auszuloten.²

Der vorliegende Sachstand dient der Auskunft über das Gesetzgebungsvorhaben in Frankreich zum Thema „Falschinformationen“. Dazu wird der Gesetzentwurf in seinen wesentlichen Punkten inhaltlich dargestellt. Im weiteren Verlauf soll auf vereinzelte Problempunkte des Gesetzes aus Sicht des Conseil d'État und der Arbeit der Ausschüsse im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens in der Nationalversammlung eingegangen werden. Die Bearbeiter sind dabei auf öffentlich zugängliche Quellen beschränkt, sodass kein Anspruch auf Vollständigkeit bestehen kann.

2. Gesetzgebungsvorhaben

Der von Staatspräsident Macron angekündigte Gesetzentwurf mit der Bezeichnung „Proposition de loi relative à la lutte contre les fausses informations“ wurde im März 2018 der Nationalversammlung vorgelegt.³ Ausweislich der Gesetzesbegründung soll dieses „Gesetz für die Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit der Information“ eine neue Rechtsgrundlage schaffen, mit dessen Hilfe Parteien oder Kandidaten bis zu drei Monate vor dem ersten Tag einer landesweiten Wahl in Frankreich – als auch in Europa – im Eilverfahren gegen öffentlich verbreitete Unwahrheiten, vorgehen können. Es soll noch vor den Europawahlen 2019 in Kraft treten. Das Gesetz soll ein rasches Handeln in Wahlkampfzeiten ermöglichen und konzentriert sich auf die Verhinderung jeglicher Versuche, insbesondere ausländischer Staaten, die die Wahl durch Falschinformationen beeinflussen oder manipulieren könnten. Dazu soll ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz eingeleitet werden, in dessen Verlauf ein Richter innerhalb von 48 Stunden über die vorgebrachten Tatsachen entscheiden muss, um die Verbreitung derartiger Informationen zu untersagen. Ferner ist mit dem neuen Gesetz beabsichtigt, dass Internetplattformen künftig einer höheren Transparenzpflicht unterworfen werden. Damit soll für den Nutzer die Identität gesponserter Inhalte klarer werden. Darüber hinaus soll die Rundfunkbehörde CSA (Conseil supérieur

1 „Frankreichs Präsident kündigt Gesetz gegen Fake-News an“, Zeit Online: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-01/emmanuel-macron-fake-news-gesetz-wahlkampf-frankreich>, zuletzt abgerufen am 19.07.2018.

2 Discours du Président de la République Emmanuel Macron à l'occasion des vœux à la presse, publié le 04 janvier 2018, <http://www.elysee.fr/declarations/article/discours-du-president-de-la-republique-emmanuel-macron-a-l-occasion-des-v-ux-a-la-presse/>, zuletzt abgerufen am 08.08.2018.

3 Proposition de loi relative à la lutte contre les fausses informations, Nr. 799, Assemblée nationale, <http://www.assemblee-nationale.fr/15/propositions/pion0799.asp>, zuletzt abgerufen am 08.08.2018.

de l'audiovisuel) die Befugnis erhalten, von ausländischen Staaten kontrollierte Fernsehkanäle auszusetzen.

Ausweislich der **Gesetzesbegründung** (Exposé des Motifs)⁴ habe die letzte Wahl gezeigt, dass es massive Kampagnen der Verbreitung von Falschinformationen im Online-Bereich gegeben hat, die auf eine Beeinflussung des normalen Wahlprozesses abzielten. Die vorhandenen Gesetze seien nicht ausreichend, um die Verbreitung von Falschinformationen schnell und effizient zu unterbinden bzw. zu entfernen. Aus diesem Grund sollen vorhandene Gesetze an die aktuelle Entwicklung angepasst und neue Artikel hinzugefügt werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen dabei weiterhin in Einklang mit der Meinungsfreiheit und unter der Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit angewendet werden.

3. Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf wurde der Nationalversammlung am 16. März 2018 von Mitgliedern der Fraktion „La République en Marche“ und weiteren Abgeordneten vorgelegt und das beschleunigte Verfahren eingeleitet, sodass der Entwurf nur im Rahmen einer Lesung geprüft und sodann an den Sénat weitergeleitet werden konnte. Im Wesentlichen sieht der Entwurf drei Reformbereiche vor und wurde in vier Titel und zehn Artikel unterteilt.

Titel I:

In Artikel 1 bis 3 ist eine Änderung des Wahlgesetzes (Code électoral) unter Hinzufügung zwei neuer Artikel vorgesehen (Art. L. 163-1, 163.-2). Danach sollen Online-Plattformen ab dem Datum der Veröffentlichung der Verordnung über die Einberufung der Wähler bis zum Ende der Wahl zu mehr Transparenz angehalten werden. Ihnen wird auferlegt kenntlich zu machen, welche gezeigten Inhalte gesponsert sind und in welcher Höhe. Weiterhin soll ein neues Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz vor dem Zivilgericht eingerichtet werden. Ziel dieses Verfahrens ist die gerichtliche Untersagung der Verbreitung von Falschinformationen. Danach kann der Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder jeder Person, innerhalb von 48 Stunden den fraglichen Inhalt auf der Webseite löschen, das betroffene Nutzerkonto schließen oder den Zugang zu der fraglichen Internetseite blockieren. Örtlich zuständig soll dafür ein Landgericht sein, welches noch per Dekret bestimmt wird.

In Artikel 2 und 3 wird die Anwendung des vorgenannten Artikels auch auf die Senats- und Europawahlen angeordnet. Ebenso wurde der Entwurf um ein Organgesetz erweitert, um zu gewährleisten, dass diese Vorschriften auch auf die Präsidentschaftswahlen anwendbar sind.⁵ Artikel 1

4 Exposé des Motifs: <http://www.assemblee-nationale.fr/15/pdf/propositions/pion0799.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.08.2018.

5 Proposition de la loi organique Nr. 772: <http://www.assemblee-nationale.fr/15/propositions/pion0772.asp>, zuletzt abgerufen 08.08.2018.

sieht eine Änderung des Gesetzes „la loi n°62-1292 du 6 novembre 1962 relative à l'élection du Président de la République au suffrage universel“ in Artikel 3 und 4 vor.

Titel II:

In Titel II des Gesetzentwurfs ist eine Modifizierung des Gesetzes zur Kommunikationsfreiheit vorgesehen.⁶ Der Schwerpunkt dabei liegt insbesondere auf der Stärkung der Befugnisse des Rundfunkregulierungsrates (Le Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA)) in Frankreich. Der CSA wird per Gesetz dazu ermächtigt, erstens zu beurteilen, ob durch die Ausstrahlung bestimmter Inhalte von ausländischen Fernsehdiensten die grundlegenden Interessen des Landes gefährdet sind oder ob eine Destabilisierung der Institutionen des Landes vorliegt. Zweitens kann der CSA aufgrund der Feststellung eine Ausstrahlung verhindern, aussetzen oder beenden. Artikel 4 gibt ihm ferner die Befugnis, eine Lizenzerteilung aus den gleichen Gründen abzulehnen. Diese Ermächtigung bezieht sich auch auf verbundene Unternehmen der Herausgebergesellschaft sowie elektronische Kommunikationsdienste.

Titel III:

Schließlich wird in Titel III des Entwurfes eine Verschärfung der Mitwirkungspflicht der Plattformen vorgeschrieben. Das Gesetz über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft – LCEN vom 21. Juni 2004 (la loi pour la confiance en l'économie numérique⁷) soll um Vorschriften zu Kooperationspflichten von Online-Plattformen bei der Bekämpfung von Falschinformationen ergänzt werden. Neben der Verpflichtung zur unverzüglichen Entfernung bei Kenntnisnahme („Notice and take down“) sieht der Entwurf insbesondere die Neueinrichtung eines Systems vor, mit dessen Hilfe Inhalte von jedermann gemeldet werden können und die zuständige Behörde darüber informiert wird.

4. Stellungnahme des Conseil d'État

Der Präsident der Nationalversammlung hat den Gesetzentwurf dem Conseil d'État zur Stellungnahme vorgelegt. Diese wurde am 19. April veröffentlicht.⁸

Der Conseil d'État weist zunächst darauf hin, dass bereits bestehende Gesetze zur Bekämpfung von Falschinformationen vorhanden seien. Die Problematik der Bekämpfung von Falschinformationen sei nicht neu, jedoch zeigten die aktuellen Entwicklungen, dass die Verbreitung inzwischen auf eine neue Art und Weise erfolge. So ermögliche es bereits das Gesetz vom 29. Juli 1881 zur Pressefreiheit (loi sur la liberté de la presse), diffamierende und fehlerhafte Aussagen in der

6 “La Loi du 30 Septembre 1986 relative à la liberté de communication”, <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006068930#LEGIARTI000033912516>, zuletzt abgerufen am 08.08.2018.

7 <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT00000801164#LEGIARTI000006421552>, zuletzt abgerufen am 08.08.2018.

8 Avis sur les propositions de loi relatives à la lutte contre les fausses informations, <http://www.assemblee-nationale.fr/15/pdf/propositions/pion0799-ace.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.08.2018.

Öffentlichkeit zu unterbinden. Auch beinhaltet das Wahlgesetz bereits Vorschriften (Artikel 97), die eine Verbreitung von kommerzieller Wahlpropaganda untersagen und die Durchführung einer ordnungsgemäßen Wahl gewährleisten. Darin sei auch der Schutz personenbezogener Daten enthalten. Dennoch erkennt der Conseil d'État die Notwendigkeit an, dass im Kontext der sozialen Netzwerke, auf die neuen hervorgerufenen Risiken reagiert werden muss. Auf Grundlage der derzeitigen Rechtslage, insbesondere während des Wahlkampfes, seien laut Conseil d'État keine effizienten Maßnahmen vorhanden, um auf die neu hervorgerufenen Gefahren der sozialen Netzwerke zu reagieren.

Des Weiteren weist der Conseil d'État darauf hin, dass der Entwurf zwei unterschiedliche Begrifflichkeiten in Bezug auf Falschinformationen verwendet: „fausses nouvelles“ und „fausses informations“. Er schlägt daher eine Harmonisierung der Begriffe vor und empfiehlt nur die Beibehaltung von „fausses informations“. Dieser Begriff sei, anders als „fausses nouvelles“, nicht an die Bedingung geknüpft, dass die Information bereits veröffentlicht sein müsse.

Ferner betont der Conseil d'État, dass er Schwierigkeiten in der rechtlichen Einordnung von „Fakten oder Tatsachen, die Falschinformationen darstellen“ sehe, insbesondere in der geforderten schnellen Handlungsweise des Richters, die das Gesetz vorsieht. Dennoch ist der Conseil d'État der Ansicht, dass dieses neue Rechtsmittel per se keinen Verstoß gegen die Meinungsfreiheit darstelle. Er empfiehlt weiter, die **Bekämpfung** von Falschinformationen auf Fälle mit einer vorsätzlichen Schädigungsabsicht **zu beschränken**.

Der Conseil d'État billigt auch Titel II des Gesetzentwurfs, der eine Änderung des Gesetzes vom 30. September 1986 über die audiovisuelle Kommunikation (la loi du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication⁹) zur Folge hat. Er fordert in diesem Rahmen nur eine genauere Bestimmung der **Kriterien**, die ein Unternehmen unter „ausländischem Einfluss“ darstellen und was unter einer „Destabilisierung der Institutionen der Nation“ zu verstehen ist.

In Bezug auf Titel III des Entwurfs spricht der Conseil d'État sich nur für eine Übernahme der Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Behörden und Online-Plattformen bei der Bekämpfung von Falschinformationen aus. Die enthaltene **Verpflichtung** zur Einrichtung eines Systems, das es jedermann ermöglicht, Inhalte zu melden und die Behörde damit zu informieren, lehnt der Conseil d'État jedoch ab.

9 “La Loi du 30 Septembre 1986 relative à la liberté de communication”, <https://www.legifrance.gouv.fr/af-fichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006068930#LEGIARTI000033912516> zuletzt abgerufen am 19.07.2018.

5. Prüfung des Entwurfs durch den Rechts- und Kulturausschuss

Im weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens haben der zuständige Kulturausschuss¹⁰ und der Rechtsausschuss¹¹ sich mit der weiteren Prüfung des Entwurfs beschäftigt. Die Ausschüsse teilten den Entwurf je nach Zuständigkeit untereinander auf, sodass der Rechtsausschuss sich mit Titel I und IV auseinandersetzte und der Kulturausschuss Titel II und III prüfte.

5.1. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss¹² hat im Rahmen seiner Prüfung zunächst einen Vorschlag zur Definition von „Falschinformationen“ erarbeitet:

„Toute allégation ou imputation d'un fait dépourvue d'éléments vérifiables de nature à la rendre vraisemblable“. [Jede Behauptung oder Unterstellung einer Tatsache ohne nachprüfbare Bestandteile, die sie (Behauptung/Unterstellung) glaubwürdig machen.]¹³

Des Weiteren sind folgende Änderungsanträge der Berichterstatter „Rapporteure“ zum Entwurf angenommen worden¹⁴:

Zu Titel I:

- strafrechtliche Verfolgung der Urheber von Falschinformationen (ein Jahr Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe in Höhe von 15.000 €)
- Beschränkung des Anwendungszeitraums des Gesetzes auf drei Monate vor dem ersten Tag des Wahlmonats
- Anwendung auch auf nationale Referenden
- Wahl des örtlichen Gerichtsstands durch den Kläger
- Der Verbreitung von Falschinformation soll im Rahmen des subjektiven Tatbestands eine Bösgläubigkeit nachgewiesen werden.

Zu Titel IV:

- Die Verpflichtung zur Übermittlung von gemeldeten Falschinformationen an Behörden soll gestrichen werden.

10 La commission des affaires culturelles et de l'éducation.

11 La commission des lois constitutionnelles, de la législation et de l'administration générale de la République.

12 Der Kulturausschuss schlug im Rahmen seiner Arbeit eine ähnliche Formulierung vor, vgl. dazu Fußnote 15.

13 Eigene Übersetzung.

14 Avis fait au nom de la commission de lois constitutionnelles, de la législation et de l'administration générale de la république sur la proposition de loi relative à la lutte contre les fausses informations (n°799): <http://www.assemblee-nationale.fr/15/pdf/rapports/r0978.pdf>, zuletzt abgerufen 23.07.2018.

5.2. Kulturausschuss

Der Kulturausschuss hat im Rahmen seiner Arbeit¹⁵ zunächst eine Änderung des Titels des Gesetzes angenommen: Der Begriff der „fausses informations“ soll durch „manipulation de l'information“ ersetzt werden.

Der Kulturausschuss schlägt, nach Prüfung der Änderungsanträge, folgende Modifizierungen vor:

Zu Titel II:

- In Artikel 4 sollen „besonderen Gründe“ festgelegt werden, weshalb der CSA eine Lizenzerteilung ablehnen kann
- In Artikel 6 geht der Ausschuss über die Forderungen des Senats hinaus und verlangt die Streichung der Begrifflichkeit der „Destabilisierung der Institutionen der Nation“. Dies impliziere bereits der Begriff der „fundamentalen Interessen der Nation“.

Zu Titel III:

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss zwei weitere Änderungsanträge angenommen.

- Unter der Überschrift „Disposition relatives à l'éducation aux médias et à l'information“ sollen z.B. Plattformbetreiber, Medienagenturen und audiovisuelle Kommunikationsdienste Kooperationsvereinbarungen eingehen, um die Verbreitung von Falschinformationen gemeinsam zu bekämpfen.
- Darüber hinaus sollen Schulen und Hochschulen die Medien- und Informationskompetenz schulen und Lehrkräfte dahingehend besser ausgebildet werden.

6. Beschlussfassung der Assemblée nationale

Die Assemblée nationale hat am 3. Juli 2018 die vorgeschlagenen Änderungsanträge der Ausschüsse diskutiert und im Plenum darüber abgestimmt. Der nunmehr umbenannte Gesetzentwurf Nr. 151¹⁶ „proposition de loi relative à **la lutte contre la manipulation de l'information**“ wurde sodann mit der erforderlichen Mehrheit gebilligt und an den Sénat weitergeleitet.

Der nun gebilligte Entwurf sieht vor, dass Parteien, Kandidaten oder jede Person mit einem Handlungsinteresse in einem festen Zeitraum von drei Monaten ab dem ersten Tag des Wahlmonats vor einer landesweiten Wahl gerichtlich gegen öffentlich verbreitete Unwahrheiten vorgehen können. Darüber hinaus finden die Vorschriften auch auf Sénats-, Europa- und Präsidentschaftswahlen Anwendung. Ein Richter soll dann innerhalb von 48 Stunden darüber entscheiden, ob

15 Rapport fait au nom de la commission des affaires culturelles et de l'éducation: <http://www.assemblee-nationale.fr/15/pdf/rapports/r0990.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.07.2018.

16 Proposition de loi relative à la lutte contre la manipulation de l'information, adoptée par l'Assemblée nationale en première lecture, 3. Juli 2018: <http://www.assemblee-nationale.fr/15/ta/ta0151.asp>, zuletzt abgerufen am 08.08.2018.

zunächst eine Falschinformation nach der neuen Definition vorliegt und ob diese auf eine automatisierte und vorsätzliche Art und Weise verbreitet wurde.

Die in Artikel L.163-1 A enthaltene Definition lautet nun: „**Toute allégation ou imputation d'un fait inexacte ou trompeuse constitue une fausse information**“. Mithin „stellt nun jede Behauptung oder Unterstellung einer ungenauen oder irreführenden Tatsache eine Falschinformation dar“.

Darüber hinaus wurden die Transparenzpflichten im Umgang von gesponserten Inhalten von der Nationalversammlung im vollen Umfang gebilligt.

In Artikel 5 wurde ferner eine zeitliche Beschränkung der Aussetzung einer Fernsehsendung auf einen Zeitraum von höchstens einem Monat festgelegt.

Auch hat die Nationalversammlung beide Vorschläge des Kulturausschusses zu Kooperationsvereinbarungen und Schulung von Medienkompetenz angenommen. In Artikel 8 sind nun weitere Kooperationspflichten für Online-Plattformen, Presseagenturen und audiovisuelle Kommunikationsdienste im Kampf gegen die Verbreitung von Falschinformationen vorgesehen. Darüber hinaus sind Online-Plattformen nun dazu verpflichtet, Informationen zur Verwendung von **Algorithmen** öffentlich zugänglich zu machen.

Nach wie vor umstritten bleibt die Definition von „Falschinformation“. Die Linkspartei „La France Insoumise“ wirft Staatspräsident Macron vor, russische Medien auf diese Weise zensieren zu wollen. Weitere Kritiker warnen vor einem „Maulkorb“ für Medien und Bürger während des Wahlkampfes.¹⁷ Vor allem Experten stellen die Fähigkeiten von Richtern in Frage, innerhalb von 48 Stunden belastbar darüber entscheiden zu können, ob eine Nachricht wahr oder falsch ist.¹⁸

7. Entscheidung des Sénats

Der Sénat hat am 26. Juli 2018 mit deutlicher Mehrheit beide Gesetzesentwürfe der Nationalversammlung **abgelehnt**. Die Annahme eines solchen Entwurfs würde den Grundsatz der Meinungs- und Pressefreiheit verletzen. Die Meinungsfreiheit sei insbesondere während des Wahlkampfes zur Führung von politischen Debatten von besonderer Bedeutung und dürfe nicht durch ein Gesetz eingeschränkt werden.¹⁹

17 Frankreichs Nationalversammlung billigt Gesetz gegen „Fake News“, Die Welt, <https://www.welt.de/newsticker/news1/article178719610/Schulen-Frankreichs-Nationalversammlung-billigt-Gesetz-gegen-Fake-News.html>, zuletzt abgerufen am 18.07.2018.

18 Wie Frankreich gegen Fake News vorgehen will, Tagesschau: <http://faktenfinder.tagesschau.de/inland/fake-news-gesetz-frankreich-101.html>, zuletzt abgerufen am 08.08.2018

19 https://www.senat.fr/espace_presse/actualites/201806/lutte_contre_les_fausses_informations.html; https://www.senat.fr/enseance/2017-2018/623/Amdt_2.html, zuletzt abgerufen am 03.08.2018.

Der Kulturausschuss des Sénats sprach sich in seiner Stellungnahme dafür aus, eine Lösung auf europäischer Ebene anzustreben. Ferner kritisierte der Ausschuss auch das in Deutschland verabschiedete NetzDG²⁰. Dieses Gesetz führe zu einer privat durchgeführten, präventiven Zensur, die der Meinungsfreiheit schade. Auch Belgien habe bereits von einer nationalen Lösung Abstand genommen. Das Thema Digitalisierung solle nicht global durch zersplitterte Rechtsvorschriften behandelt werden, sondern aus einer europäischen Kohärenz hervorgehen.²¹

Der Gesetzentwurf wird nun nochmals in einem **Vermittlungsausschuss** von der Nationalversammlung und dem Sénat (commission mixte) untersucht.²²

8. Vergleich zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) wurde am 3. Juni 2017 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Es verpflichtet die Betreiber sozialer Netzwerke offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde, ansonsten unverzüglich jedoch spätestens innerhalb von sieben Tagen zu löschen.

Für einen überblicksmäßigen Vergleich sind stichwortartig wesentliche Inhalte der letzten Fassung des französischen Gesetzentwurfs „Proposition de loi relative à la lutte contre la manipulation de l'information“²³ aufgelistet, der vom **Sénat abgelehnt** wurde:

- Zielsetzung: ordnungsgemäßer Ablauf von Wahlen
- Befristung im Zusammenhang von Wahlen
- Definition von Falschinformationen „fausses informations“
- Gerichtliche Entscheidung über Falschinformationen
- strafrechtliche Verfolgung der Urheber von Falschinformationen (ein Jahr Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe in Höhe von 15.000 €)

20 Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz-NetzDG) vom 01.9.2017 (BGBl. I S. 3352).

21 Sénat, Motion au nom de la Commission de la culture, https://www.senat.fr/enseance/2017-2018/623/Amdt_1.html, zuletzt abgerufen am 08.08.2018.

22 „Fausses informations“: le Sénat rejette sans en débattre le projet de loi en première lecture, Le Monde vom 26.07.2018 : https://www.lemonde.fr/pixels/article/2018/07/26/fausses-informations-le-senat-rejette-sans-en-debattre-le-projet-de-loi-en-premiere-lecture_5336411_4408996.html, zuletzt abgerufen am 03.08.2018.

23 Proposition de loi n°623 rejetée par le Sénat : <http://www.senat.fr/leg/pp17-623.pdf>, zuletzt abgerufen am 07.08.2018.

-
- Transparenzverpflichtungen (Angabe der Sponsoren und Herkunft der Finanzierung) für Online-Plattformen; ein Jahr Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe in Höhe von 75.000 € bei Zuwiderhandlungen
 - Ein neues Eilverfahren im einstweiligen Rechtsschutz
 - Neue Ermächtigungsgrundlagen für die Rundfunkregulierungsbehörde (CSA) – Verbot von Rundfunksendungen
 - Politische Bildungsmaßnahmen.

Zielsetzung des Gesetzentwurfs in Frankreich ist im Wesentlichen die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wahlablaufs. Das Gesetz soll die Verbreitung von Falschinformationen während eines Wahlkampfs auf Onlineplattformen und im Rundfunk verhindern. Hingegen will die deutsche Regelung mit dem NetzDG „offensichtlich rechtswidrige Inhalte“ ausschließlich auf sozialen Netzwerken unterbinden. Laut der Gesetzesbegründung zum NetzDG²⁴ sollen die Äußerung von Inhalten, die mit „Hate Speech“ und „Hasskriminalität“ im Zusammenhang stehen und die bereits nach dem StGB strafbar sind, mithilfe des NetzDG effektiver verfolgt und gelöscht werden. Die Rechtdurchsetzung in sozialen Netzwerken soll damit verbessert werden.

Der französische Gesetzentwurf enthält eine Definition von „Falschinformationen“. Eine Definition von „Hate Speech“, „Falschinformation“ o.Ä. ist im NetzDG nicht enthalten. Es verweist lediglich in § 1 Abs. 3 auf Tatbestände zahlreicher Paragraphen des Strafgesetzbuches.

Im Unterschied zum NetzDG sieht der französische Gesetzentwurf eine zeitliche Beschränkung der vorgesehenen Regelungen vor. Ihre Anwendung ist auf die Wahlkampfperioden von Präsidentschafts-, Senats-, und Europawahlen begrenzt. Eine zeitliche Einschränkung ist dagegen im NetzDG nicht vorgesehen.

Ein weiterer wichtiger Unterschied liegt in der Beurteilung von „Inhalten“ (Falschinformationen bzw. offensichtlich rechtswidrige Inhalte), die auf den Plattformen hochgeladen werden. Das NetzDG verpflichtet private Unternehmen (Anbieter von sozialen Netzwerken) zur Prüfung und Löschung von rechtswidrigen Inhalten. Die Regelungen des französischen Gesetzentwurfs sehen hingegen eine richterliche Überprüfung bzw. das Einschreiten der Rundfunkregulierungsbehörde (CSA) vor.

24 BT-Drs. 18/12356 vom 16.05.2017: <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/123/1812356.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.08.2018.

Außerdem sind im französischen Gesetzentwurf **Freiheits-** und Geldstrafen für den **Verfasser** von Falschinformationen und den Betreibern von Onlineplattformen vorgesehen, die der Transparenzverpflichtung nicht nachkommen. Im NetzDG wird lediglich die zur Löschung verpflichtete Plattform mit einem Bußgeld²⁵ von bis zu fünf bzw. 50 Mio. Euro bei Zuwiderhandlung geahndet.

Kritiker sehen in den Regelungen des französischen Gesetzentwurfs und des NetzDG eine erhebliche Gefährdung der Meinungsfreiheit. Zum einen wird insbesondere eine Beeinträchtigung politischer Debatten bei Wahlkämpfen und zum anderen ein Löschen legaler Inhalte (sogenanntes „Overblocking“) befürchtet.²⁶

-
- 25 Vgl. insbesondere Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, NetzDG-Bußgeldleitlinien, Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen im Bereich des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) vom 22. März 2018, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Fokusthemen/NetzDG_Bu%C3%9Fgeldleitlinien.pdf?__blob=publicationFile&v=3.
- 26 Eine ausführliche Kritik der Regelungen des französischen Gesetzentwurfs ist im Antrag des Kulturausschusses des Sénats enthalten. Vgl. Sénat, Motion au nom de la Commission de la culture, https://www.senat.fr/ensemble/2017-2018/623/Amdt_1.html, zuletzt abgerufen am 08.08.2018. Zur Kritik des Entwurfs des NetzDG vgl. z. B. Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung, Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes - Vereinbarkeit mit der Meinungsfreiheit, WD 10 - 3000 - 037/17, 12. Juni 2017: <https://www.bundes-tag.de/blob/510514/eefb7cf92dee88ec74ce8e796e9bc25c/wd-10-037-17-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.08.2018. Zum Problem des Overblockings vgl. z.B. Reporter ohne Grenzen (ROG), NetzDG führt offenbar zu Overblocking, 27.07.2018, <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/netzdg-fuehrt-offenbar-zu-overblocking/>, zuletzt abgerufen am 09.08.2018. Zu parlamentarischen Initiativen zur Aufhebung bzw. Änderung des NetzDG vgl. z.B. Gesetzentwurf der Abgeordneten Christian Lindner, Stephan Thomae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, BT-Drs. 19/204 vom 08.12.2017, <http://dipbt.bundes-tag.de/doc/btd/19/002/1900204.pdf>, Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Marcus Bühl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD, BT-Drs. 19/81 vom 20.11.2017, <http://dipbt.bundes-tag.de/doc/btd/19/000/1900081.pdf> und Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 19/218 vom 11.12.2017, <http://dipbt.bundes-tag.de/doc/btd/19/002/1900218.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.08.2018.